

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

31. Dezember 2008

Nummer 27

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Wahlbekanntmachung .....	168
Öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages und die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde Hohenberg-Krusemark aus den Gemeinden Altenzaun und Hohenberg-Krusemark zum 01.01.2009 .....	169
1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal (Unterhaltungsverordnung - UH VO) .....	175
<b>2. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG-Steuern</b>	
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000 .....	175
<b>3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG-Tiefbauamt</b>	
Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung-GUBS) .....	176
Widmung Gänseblümchenweg .....	176
Widmung Parkplatz „Bruchweg“ .....	176
Widmung Parkplatz „Innenquartier Hallstraße/Schadewachten“ .....	176
Widmung Parkplatz „Uenglinger Straße“ .....	177
<b>4. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007 .....	177
<b>5. Vgem Tangerhütte-Land</b>	
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Tangerhütte .....	178
2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Lüderitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung .....	178
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte .....	178
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung .....	178
<b>6. Hansestadt Havelberg</b>	
2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 .....	179
Bekanntmachung nach § 16a (2) FStrG - hier: Neubau der B190-Vorarbeiten auf Grundstücken .....	179
<b>7. Stadt Stendal</b>	
Richtlinie der Stadt Stendal über die Bezuschussung der Kindertagesstätten- und Grundschulspeisung für einkommensschwache Familien vom 15.12.2008 .....	179
4. Änderung der Richtlinie der Stadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sportes vom 26.09.2006 .....	180
<b>8. Vgem Elbe-Havel-Land</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2008 .....	180
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2008 .....	180
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2008 .....	181

### Der Kreiswahlleiter

#### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen - Kreistagswahl am Sonntag, dem 07.06.2009

Zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Kreistages  
Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Kreistages sowie für die Einzelbewerber sind bis zum

**13. April 2009, 18.00 Uhr**

beim Kreiswahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Kreiswahlleiter Herrn Jörg Hellmuth**  
Hospitalstraße 1-2  
Kreiswahlbüro Zi. 205 - Altbau  
39576 Stendal.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages

Die Zahl der Mitglieder für den Kreistag errechnet sich aus den Einwohnerzahlen des Landkreises Stendal. Gemäß § 72 LKO LSA ist Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2007.

Für den Landkreis Stendal ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von

127.464 Einwohner

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt nach § 25 Abs. 3 LKO LSA

**48.**

#### 3. Einteilung und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Landkreis Stendal wird entsprechend § 7 Abs. 2 KWG und Beschluss des Kreistages des Landkreises Stendal vom 13.11.2008 in folgende **3 Wahlbereiche** eingeteilt:

- I Stendal Stadt**
- II Stendal Land**
- III Havelberg/Osterburg**

Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

#### Wahlbereich I (Stendal-Stadt)

Stadt Stendal mit OT Armin, Bindfelde, Borstel, Jarchau, Staffelde und Wahrburg

#### Wahlbereich II (Stendal-Land)

Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

- Badingen mit OT Klinke
- Berkau mit OT Wartenberg
- Bismark, Stadt mit OT Arensberg, Döllnitz, Poritz
- Büste
- Dobberkau mit OT Möllenbeck
- Garlipp
- Grassau mit OT Büilitz, Grünenwulsch
- Hohenwulsch mit OT Beesewege, Friedrichsfließ, Friedrichshof
- Holzhausen
- Käthen mit OT Bahnhof Vinzelberg
- Kläden mit OT Darnewitz
- Königide
- Kremkau
- Meßdorf mit OT Spänigen, Schönebeck, Biesenthal\*
- Querstedt mit OT Deetz
- Schäplitz
- Schemnikau mit OT Belkau
- Schinne
- Schorstedt mit OT Grävenitz
- Steinfeld (Altmark) mit OT Schönfeld

Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde

- Bölsdorf mit OT Köckte
- Buch
- Grobleben
- Hämerten
- Langensalzwedel
- Miltern
- Tangermünde

#### Verwaltungsgemeinschaft „Stendal-Uchtetal“

- Buchholz
- Dahlen mit OT Dahrenstedt, Gohre, Welle
- Heeren
- Insel mit OT Döbbelin, Tornau

- Möringen mit OT Klein Möringen
- Nahrstedt
- Staats mit OT Siedlung
- Uchtspringe mit OT Börnitz, Wilhelmshof
- Uenglingen
- Vinzelberg
- Volgfelde
- Wittenmoor mit OT Vollenschier

#### Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

- Bellingen
- Birkholz mit OT Scheeren, Sophienhof
- Bittkau
- Cobbel
- Demker mit OT Elversdorf, Bahnhof Demker
- Grieben
- Hüselitz mit OT Klein Schwarzlosen
- Jerchel
- Kehnert
- Lüderitz mit OT Groß Schwarzlosen, Stegelitz
- Ringfurth mit OT Sandfurth, Polte
- Schernebeck
- Schelldorf
- Schönwalde (Altmark)
- Tangerhütte, Stadt mit OT Briest, Mahlpfuhl
- Uchtdorf
- Uetz
- Weißewarte
- Windberge mit OT Brunkau, Ottersburg, Schleuß

#### Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

- Arneburg mit OT Dalchau
- Beelitz
- Hassel mit OT Chausseehaus, Wischer
- Sanne
- Eichstedt mit OT Baumgarten
- Groß Schwechten mit OT Neuendorf, Peulingen
- Lindtorf mit OT Rindtorf
- Rochau mit OT Schartau

#### Wahlbereich III (Havelberg/Osterburg)

##### Hansestadt Havelberg

mit OT Dahlen, Damerow, Garz, Jederitz, Klein-Damerow, Kuhlhausen, Kümmeritz, Mügenbusch, Nitzow, Toppel, Vehlgest, Waldfrieden, Warnau, Wöplitz

#### Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

- Baben
- Behrendorf mit OT Berge, Giesenslage
- Hansestadt Werben mit OT Räbel
- Hohenberg-Krusemark mit OT Altenzaun, Hohenberg-Krusemark, Groß Ellingen, Klein Ellingen, Osterholz, Hindenburg
- Goldbeck mit OT Bertkow, Goldbeck, Möllendorf, Petersmark, Platz
- Linden mit OT Busch, Rohrbeck
- Klein Schwechten mit OT Häsewig, Ziegenhagen
- Sandauerholz
- Schwarzholz mit OT Polkritz

#### Verwaltungsgemeinschaft Osterburg

- Ballerstedt mit OT Klein Ballerstedt
- Düsedau mit OT Calberwisch
- Erleben mit OT Polkau
- Flessau mit OT Natterheide, Rönnebeck, Storbeck, Wollenrade
- Gladigau mit OT Orpensdorf, Schmersau
- Königsmark mit OT Rengerslage, Wolterslage, Wasmerslage
- Krevese mit OT Dequede, Polkern
- Meseberg
- Hansestadt Osterburg /Altmark mit OT Dobbrun, Krumke, Zedau
- Rossau mit OT Klein Rossau, Schliecksdorf
- Walsleben mit OT Uchtenhagen

#### Verwaltungsgemeinschaft Seehausen

- Aulosen
- Beuster mit OT Ostdorf, Scharpenlohe, Werder
- Boock mit OT Einwinkel
- Bretsch mit OT Drewitz, Drüsedau, Priemern
- Falkenberg
- Gagel
- Geestgottberg
- Gollensdorf mit OT Bömenzien, Drösedau
- Groß Garz mit OT Deutsch, Jeggel, Lindenberg, Haverland
- Hansestadt Seehausen/Altmark mit OT Behrend
- Heiligenfelde
- Kossebau mit OT Rathslieben
- Krüden mit OT Groß Holzhausen, Vielbaum
- Lichtenfelde mit OT Ferchlipp
- Losenrade
- Losse
- Lückstedt mit OT Stapel, Wohlenberg
- Neukirchen/Altmark
- Pollitz mit OT Scharpenhufe
- Schönberg mit OT Herzfelde, Klein Holzhausen
- Wahrenberg
- Wanzer
- Wendemark

#### Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Havel-Land“

- Fischbeck/Elbe mit OT Kabelitz
- Hohengöhren mit OT Hohengöhren-Damm
- Kamern mit OT Hohenkamern, Neukamern, Rehberg
- Kliezt mit OT Scharlibbe
- Neuermark-Lübars
- Sandau (Elbe)
- Schönfeld
- Schönhausen (Elbe) mit OT Schönhauser Damm
- Schollene mit OT Ferchels, Mahlitz, Molkenberg, Neu-Schollene, Neuwartenleben, Nierow
- Wulkau
- Wust mit OT Briest, Sydow, Melkow, Wuster Siedlung

#### 4. Höchstzahl der Wahlbewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 48 Abgeordneten und der 3 Wahlbereiche ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

#### **19 Bewerber je Wahlvorschlag.**

#### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

#### 4. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Stenda, den 16. Dezember 2008



Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter



#### **Landkreis Stendal**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 11.08.2008 AZ: 30.01.00 - 5.2-005-245 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Altenzaun und der Gemeinde Hohenberg-Krusemark genehmigt.

#### **I.**

#### **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages**

zur Bildung einer neuen Gemeinde Hohenberg-Krusemark aus den Gemeinden Altenzaun und Hohenberg-Krusemark zum 01.01.2009

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40)

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Dezember 2008, Nr. 27

wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:  
Gemeinde Altenzaun vom 03.11.2008  
Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 06.11.2008  
zur Genehmigung vorgelegt.

I.  
Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark wird hiermit genehmigt.

II.  
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

## Begründung:

Zu I.  
Die Gemeinden Hohenberg-Krusemark und Altenzaun stellten jeweils mit Schreiben vom 24.11.2008 und 25.11.2008, den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Hohenberg-Krusemark und Altenzaun haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in allen Gemeinden die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt.

Danach fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag.

Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Neubildung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck haben sich bis auf die Gemeinde Klein Schwechten und Schwarzholz hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Bildung der neuen Gemeinde Hohenberg-Krusemark beteiligten Gemeinden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Hohenberg-Krusemark und Altenzaun haben eine gemeinsame Grenze. Sie liegen in einem räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen. Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazu gehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.  
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Im Rahmen meiner Verfügung ergehen folgende Hinweise:

I. § 6 GÄV - Wahl des Gemeinderates

In o.g. Regelung ist vereinbart, dass bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderates der Übergangsgemeinderat die Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt. Nicht vereinbart ist, wie sich dieser Übergangsgemeinderat zusammensetzt. Die Rechtspflicht des § 18 Abs. 1 Satz 2 GO LSA ist zwar demzufolge dem Grunde nach erfüllt, dennoch erfordern die Bestimmtheitsgrundsätze eine Auslegung hinsichtlich der Zusammensetzung des Übergangsgemeinderates. Auf Grund der Regelungen der im Vorfeld eingereichten Entwürfe der entsprechenden Gebietsänderungsverträge und keiner anderslautender bzw. entgegenstehender Be-

stimmungen innerhalb des vorgelegten Gebietsänderungsvertrages ergeht der Hinweis, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung dahingehend ausgelegt wird, als dass der Übergangsgemeinderat durch die Gemeinderäte der Gemeinden Altenzaun und Hohenberg-Krusemark gebildet wird.

II. § 11 GÄV - Steuersätze

Es wird der Hinweis erteilt, dass aufgrund der Eingemeindung der Gemeinde Hindenburg in die Gemeinde Hohenberg-Krusemark und den damit im Zusammenhang stehenden Regelungen des entsprechenden Gebietsänderungsvertrages eine Berücksichtigung der für den zukünftigen Ortsteil Hindenburg vereinbarten Realsteuerhebesätze erfolgen muss.

III. § 12 GÄV - Investitionen

Es ergeht der Hinweis, dass die o.g. Regelung unter Berücksichtigung der Haushaltshoheit des Gemeinderates gem. § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA zu verstehen ist und dementsprechend aus dem Vertragstext heraus kein Anspruch zur Verwendung derartiger Einkünfte durchgehend hergeleitet werden kann. Die o.g. Regelung wird daher als Empfehlung ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

Jörg Hellmuth



## II. Gebietsänderungsvertrag

### Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Altenzaun und Hohenberg-Krusemark zum 01.01.2009

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Altenzaun am: 03.11.2008

b) Hohenberg-Krusemark am: 06.11.2008

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungsgrundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) mit dem Namen Hohenberg-Krusemark vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis b) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 27.04.2008 angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

### § 1 Neubildung

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

a) Altenzaun

b) Hohenberg-Krusemark mit den Ortsteilen Hindenburg, Gethlingen, Klein Hindenburg, Klein Ellingen und Groß Ellingen aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden a) und b).

### § 2 Ortsbezeichnung

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Hohenberg-Krusemark.

(2) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) und b) werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile werden in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hohenberg-Krusemark aufgenommen.

(3) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindenaamen als Ortsteilnamen weiter.

(4) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Gemeinde weiter führen.

### § 3 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Hohenberg-Krusemark für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten. Darüber hinaus tritt sie in die von ihnen abgeschlossene öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde Hohenberg-Krusemark über. Die Aufstellung des unbeweglichen Eigentums wird in der Anlage 2 aufgeführt.

### § 4 Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten, Anlage 3, der aufgelösten Gemeinden a) und b) richtet sich nach § 73 a GO LSA. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die aufgelösten Gemeinden a) und b) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

### § 5 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) und b) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Hohenberg-Krusemark angerechnet.

(2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

### § 6 Wahl des Gemeinderates

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gem. § 74 Kommunalwahlordnung Sachsen-An-

halt (KWO LSA) spätestens vier Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde. Bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderates nimmt der Übergangsgemeinderat die Aufgaben und Befugnisse wahr.  
(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

## § 7 Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Neuwahl des Bürgermeisters erfolgt nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.  
(2) Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Hohenberg-Krusemark dessen Befugnisse wahr.  
Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Altenzaun nimmt die Befugnisse als Vertreter im Verhinderungsfall (als Stellvertreter des Bürgermeisters) bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde Hohenberg-Krusemark wahr.

## § 8 Entwicklung der Ortsteile

(1) Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.  
(2) Sie ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 4 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der neuen Gemeinde zu werten.

## § 9 Ortsrecht

In den aufgelösten Gemeinden a) und b) gilt folgendes gemeindliches Ortsrecht, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist, bis zum 31.12. 2010 weiter:

### Gemeinde Altenzaun:

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Altenzaun  
Straßenausbaubeitragssatzung  
Hundesteuersatzung  
Friedhofsatzung  
Satzung zur Erhebung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung  
Vergnügungssteuersatzung  
Verwaltungskostensatzung  
Feuerwehrsatzung <sup>1)</sup>  
Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Geltungsdauer dieser Satzungen wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat neue Satzungen beschlossen hat.

### Gemeinde Hohenberg-Krusemark:

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Vereinshaus (Sportlerheim) der Gemeinde Hohenberg-Krusemark  
Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Groß Ellingen  
Gebührensatzung Trauerfeierhalle  
Hundesteuersatzung  
Marksatzung  
Marktgebührensatzung  
Satzung zur Erhebung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung  
Straßenausbaubeitragssatzung  
Vergnügungssteuersatzung  
Verwaltungskostensatzung  
Satzung für den Hort der Grundschule <sup>1)</sup>  
Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte <sup>1)</sup>  
Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte <sup>1)</sup>

### OT Hindenburg:

Hundesteuersatzung  
Vergnügungssteuersatzung  
Erhebung von Gebühren für Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung  
Straßenreinigungssatzung  
Nutzungsentgeltordnung für Turnhalle und Versammlungsraum  
Straßenausbaubeitragssatzung  
Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen  
Zuwendungsrichtlinie  
Feuerwehrsatzung <sup>1)</sup>  
Erhebung von Kosten und Gebühren für die Leistungen der FFw <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Geltungsdauer dieser Satzungen wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat neue Satzungen beschlossen hat.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde auch für die Ortsteile a) und b) in Kraft. Soweit Satzungsrecht der aufgelösten Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtkonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.  
Die Aufgaben der Trägerschaft der Grundschule, der Sozialeinrichtungen (Kindertagesstätte / Hort) und des Brandschutzes sowie die weiteren Aufgaben gemäß § 2 VerbGemG LSA gehen mit Bildung einer Verbandsgemeinde auf diese über.

Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark  
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige  
Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) und b) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Hohenberg-Krusemark nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(4) Die neue Gemeinde Hohenberg-Krusemark verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der bisherigen Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## § 10 Haushaltsführung

Die Gemeinden nach § 1 Abs. 1 a) und b) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

## § 11 Steuersätze

Bis zum 31.12.2009 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
zu a)	220	300	310
zu b)	220	320	310

Ab 01.01.2010 gelten die Hebesätze der Gemeinde Hohenberg-Krusemark.

## § 12 Investitionen

(1) Die neu gebildete Gemeinde wird die in der Ausführung befindlichen Maßnahmen, die in Anlage 5 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.  
(2) Die neu gebildete Gemeinde wird bei den in der Anlage 6 dargestellten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern. Einkünfte aus den Windkraftanlagen sollen ausschließlich im aus der ehemaligen Gemeinde entstandenen Ortsteil verwendet werden.  
(3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 1 Jahr in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

## § 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der Gemeinde Hohenberg-Krusemark obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.  
(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Gemeinden a) und b) bestehen als Ortsfeuerwehren der neuen Gemeinde Hohenberg-Krusemark fort.  
(3) Die bisherigen Gemeindegewehrleiter der Gemeinden a) und b) werden zu Ortswehrleitern der Ortsteile bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der Gemeindegewehrleiter der bisherigen Gemeinde Hohenberg-Krusemark wird bis zur Berufung des Gemeindegewehrleiters der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindegewehrleiters der Mitgliedsgemeinde beauftragt.

## § 14 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.  
(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.  
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.  
(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## § 16 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

**Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.**

### Gemeinde Altenzaun, den 03.11.2008

Gemeinde Altenzaun  
Trost  
Bürgermeister



### Gemeinde Hohenberg-Krusemark, den 06.11.2008

*Ralf Bergmann*  
Unterschrift  
Bürgermeister Ralf Bergmann



## Anlagen

### Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2:

Gemeinde zu a) Altenzaun:

- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Seege / Aland“
- Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
- Mitgliedschaft „Planungsverband IGPA“
- Mitgliedschaft „Forstbetriebsgemeinschaft Osterburg“
- Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
- Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „KSA / OKV“
- Mitgliedschaft „KOWISA“ mit 79 Punkten

Gemeinde zu b) Hohenberg-Krusemark:

- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Seege / Aland“
- Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
- Mitgliedschaft „Planungsverband IGPA“
- Mitgliedschaft „Forstbetriebsgemeinschaft Osterburg“
- Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
- Mitgliedschaft „LAG Mittlere Altmark“
- Mitgliedschaft „Sternreiten in der Altmark“
- Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „KSA / OKV“
- Mitgliedschaft „Zusatzversorgungskasse“
- Mitgliedschaft „Leader“
- Mitgliedschaft „KOWISA“ mit 118 Punkten

### Anlage 2 zu § 3 Abs. 2

Gemeinde zu a) Altenzaun:

- Flurkartenauszug der Gemarkung Altenzaun, Seite 15
- Auflistung gemeindeeigener Flurstücke; Seiten 16 - 20

Gemeinde zu b) Hohenberg-Krusemark:

- Flurkartenauszug der Gemarkung Hohenberg-Krusemark, Seite 21
- Flurkartenauszug des Ortsteils Hindenburg, Gethlingen, Klein Hindenburg, Seite 22
- Auflistung gemeindeeigener Flurstücke; Seiten 23 - 49

### Anlage 3 zu § 4 Abs. 1

Gemeinde zu a) Altenzaun:

- 1 geringfügig Beschäftigter bis 31.12.2008 (keine Ausweisung im Stellenplan)
- Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008, Seiten 50 bis 52

Gemeinde zu b) Hohenberg-Krusemark:

- Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008, Seiten 53 bis 55

### Anlage 4 zu § 8 Abs. 2 Satz 1:

Gemeinde zu a) Altenzaun:

- Brunnen Altenzaun
- Klärgrube Osterholz
- Wasseranschluss Friedhof Altenzaun

Gemeinde zu b) Hohenberg-Krusemark:

- OT Hindenburg:
  - Sanierungsmaßnahme Sportstätten
  - Sanierung Löschwasserteich
  - Errichtung Löschwasserbrunnen
  - Ländlicher Wegebau: Hindenburg - Iden und Gethlingen - Platz
- Jugendclub
- Turnhalle, OT Hindenburg
- Klärgrube Schule
- ländlicher Wegebau: Klein Ellingen - Groß Ellingen
- Buswendeschleife
- Nebenanlagen der Eichstraße
- Umbau des ehemaligen Kfz-Hofes zum Begegnungszentrum für Jung und Alt

### Anlage 5 zu § 12 Abs. 1

Gemeinde zu a) Altenzaun:

- Wohnblock Osterholz
- Erweiterung Straßenbeleuchtung Altenzaun (1 Leuchte) und Rosenhof (2 Leuchten)

Gemeinde zu b) Hohenberg-Krusemark:

- OT Hindenburg:
  - Baumaßnahme - Breite Straße
  - Regenwasserkanal
  - Ziegeleiweg

### Anlage 6 zu § 12 Abs. 2

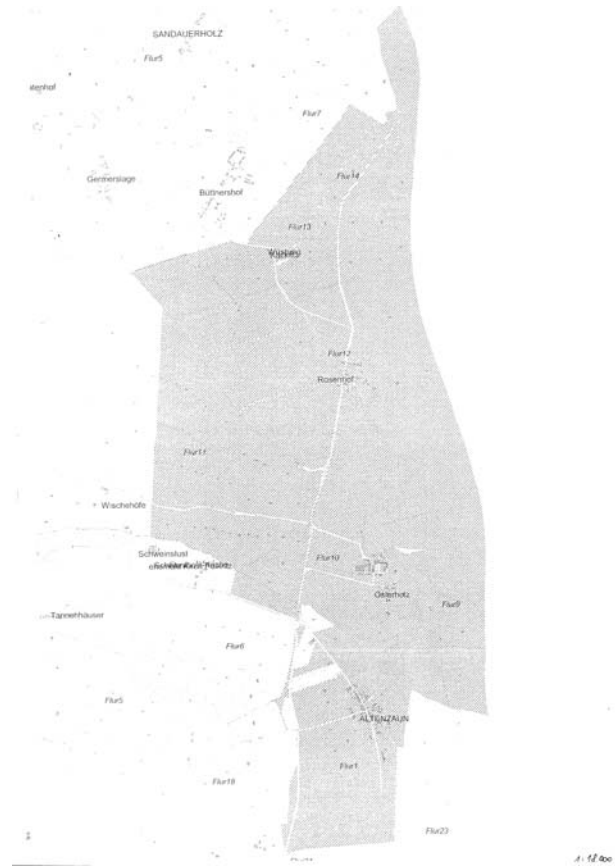
Gemeinde zu a) Altenzaun:

- Rücklage in Höhe von 55.754,18 Euro per 31.12.2007
- keine Zweckbindung von Haushaltsstellen, keine Verpflichtungsermächtigungen

Gemeinde zu b) Hohenberg-Krusemark:

- Rücklage in Höhe von 138.276,77 Euro per 31.12.2007
- (davon 0,00 Euro Hohenberg-Krusemark und 138.276,77 Euro Hindenburg)
- keine Zweckbindung von Haushaltsstellen, keine Verpflichtungsermächtigungen

## Flurkarte Altenzaun



### Aufstellung der Flurstücke der Gemeinde Altenzaun über VWG Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck

S	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>	Grundbuch	S	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>	Grundbuch
A	0137-1-12/3	2503	137-236-5	A	0137-10-220	524	137-245-18
A	0137-1-54/3	1505	137-236-1	A	0137-11-2	1430	137-259-4
A	0137-1-99/48	207	137-247-11	A	0137-11-4	8100	137-257-5
A	0137-1-132/48	179	137-242-2	A	0137-11-22	4300	137-245-3
A	0137-1-255	243	137-244-1	A	0137-11-25	2600	137-247-9
A	0137-1-301/9	82	137-283-1	A	0137-11-33	590	137-246-1
A	0137-1-306/3	578	137-242-1	A	0137-11-34	567	137-247-10
A	0137-1-306/8	130	137-244-2	A	0137-11-36	2400	137-246-2
A	0137-1-308/1	758	137-244-3	A	0137-11-38	3700	137-249-3
A	0137-1-309	740	137-244-4	A	0137-11-45	1350	137-249-4
A	0137-1-313/19	11000	137-244-8	A	0137-11-49	5110	137-246-10
A	0137-1-321	179	137-244-5	A	0137-11-51	590	137-249-5
A	0137-1-345	1890	137-280-4	A	0137-11-53	1100	137-246-3
A	0137-1-346/268	42	137-244-6	A	0137-11-59	5740	137-246-11
A	0137-1-347/266	130	137-244-7	A	0137-12-2	1852	137-249-6
A	0137-1-349/266	487	137-246-12	A	0137-12-6	1900	137-249-7
A	0137-9-1	690	137-242-10	A	0137-12-40	800	137-249-8
A	0137-9-18/1	9213	137-257-2	A	0137-12-41/1	2000	137-249-9
A	0137-10-4/2	5	137-259-3	A	0137-12-41/2	5400	137-257-6
A	0137-10-4/3	107	137-242-11	A	0137-12-54/1	1075	137-245-4
A	0137-10-5/2	461	137-246-6	A	0137-12-54/2	3	137-247-1
A	0137-10-6/2	499	137-242-12	A	0137-12-57/2	29	137-259-5
A	0137-10-8/2	489	137-246-7	A	0137-12-77	1100	137-249-10
A	0137-10-9/2	207	137-242-13	A	0137-12-78	9007	137-257-7
A	0137-10-15/2	19	137-242-14	A	0137-12-95/2	13	137-247-12
A	0137-10-16/2	259	137-242-15	A	0137-12-96/2	50	137-245-5
A	0137-10-17/2	17	137-242-16	A	0137-12-97/2	90	137-245-6
A	0137-10-23/1	8345	137-245-7	A	0137-12-98/2	64	137-247-2
A	0137-10-23/2	23	137-245-8	A	0137-12-99/2	600	137-247-3
A	0137-10-23/3	310	137-242-17	A	0137-12-99/3	22850	137-247-4
A	0137-10-24/1	286	137-246-8	A	0137-12-99/4	11815	137-247-5
A	0137-10-24/2	126	137-246-9	A	0137-12-99/5	1122	137-246-13
A	0137-10-24/3	273	137-242-18	A	0137-12-99/6	250	137-242-3
A	0137-10-25/3	3949	137-248-8	A	0137-12-99/7	250	137-242-4
A	0137-10-26	1630	137-242-19	A	0137-12-99/8	142	137-242-5
A	0137-10-51	3720	137-282-1	A	0137-12-99/9	627	137-242-6



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Dezember 2008, Nr. 27

A	0186-3-68/51	446	186-428-2	A	0187-11-265	1895	186-1336-5
A	0186-3-68/52	530	186-428-3	A	0187-11-269	679	186-1299-11
A	0186-3-68/57	7773	186-273-25	A	0187-11-273	41521	186-1336-4
A	0186-3-68/70	19	186-273-46	A	0187-11-324/224	345	186-1300-4
A	0186-3-68/73	369	186-273-47	A	0187-11-25/224	1699	186-1299-8
A	0186-3-68/174	144	186-307-1	A	0187-11-29/223	902	186-1300-5
A	0186-3-68/75	263	186-307-1	A	0187-11-30/223	2258	186-1300-6
A	0186-3-68/78	573	186-307-1	A	0187-11-46/222	1256	186-1336-2
A	0186-3-68/79	35	186-307-1	A	0187-11-47/222	2154	186-1336-3
A	0186-3-71/1	2	186-273-52	A	0187-12-8/8	894	186-1299-9
A	0186-3-73/3	980	186-273-32	A	0187-12-8/12	1056	186-1324-1
A	0186-3-73/4	2552	186-273-1	A	0187-12-14/17	3004	186-422-7
A	0186-3-73/8	650	186-273-39	A	0187-12-14/21	111	186-1300-7
A	0186-3-73/10	1805	186-394-1	A	0187-12-14/24	512	186-2007-3
A	0186-3-75/10	52	186-2011-2	A	0187-12-14/28	20	186-1300-8
A	0186-3-75/11	5701	186-390-1	A	0187-12-14/30	428	186-1300-12
A	0186-3-76/5	5690	186-2015-12	A	0187-12-14/32	34	186-1299-10
A	0186-3-78/25	1335	186-2015-13	A	0187-12-23/1	4377	186-1300-1
A	0186-3-82/2	220	186-2015-14	A	0187-12-34/9	504	186-1300-11
A	0186-3-88	714	186-446-2	A	0187-12-40	34	186-1294-3
A	0186-3-90	1	186-446-2	A	0187-12-57/31	226	186-2007-4

A	0186-3-9/58	3697	186-97-2	Gemeinde Hohenberg-Krusemark über VWG Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck		
			186-E-358E-1	Pferdezucht- und Reitsportverein (PZRV) e.V. Hohenberg-Krusemark, Friedensstr. 9 in 39596 Hohenberg-Krusemark		
A	0186-4-12/2	104	186-E-37-1	Evangelische Kirchengemeinde über Kirchliches Verwaltungsamt, Westwall 30 in 39576 Stendal		
			186-37-5	Evangelische Kirchengemeinde über Kirchliches Verwaltungsamt, Westwall 30 in 39576 Stendal		
			186-E-416E-1	Gemeinde Hohenberg-Krusemark über VWG Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck		
A	0186-4-27111	104	186-E-38-1	Kirche zu Hohenberg-Krusemark über Kirchliches Verwaltungsamt, Westwall 30 in 39576 Stendal		
			186-38-3	Kirche zu Hohenberg-Krusemark über Kirchliches Verwaltungsamt, Westwall 30 in 39576 Stendal		
			186-E-416E-1	Gemeinde Hohenberg-Krusemark über VWG Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck		

Summe der Flurstücksflächen in m<sup>2</sup>: 568289  
Anzahl Flurstücke: 223

## Flurkarte Hindenburg



## Aufstellung der Flurstücke der Gemeinde Hindenburg über VWG Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Osterburg

Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>	Grundbuch	Flurstück in m <sup>2</sup>	Größe	Grundbuch
0183-1-5/12	1600	290	0183-4-58/33	572	267
0183-1-23/1	473	1088	0183-4-64/40	3714	267
0183-1-38/14	658	267	0183-5-32/1	1560	239
0183-1-45/2	4350	267	0183-5-87	2264	290
0183-1-104/1	2252	239	0183-5-111/32	505	239
0183-1-118/9	5387	290	0183-5-126/16	46	267
0183-1-165/36	106	267	0183-6-8/2	5	21
0183-1-166/36	338	267	0183-6-8/3	6489	21
0183-1-167/36	11	267	0183-6-32/2	1000	239
0183-1-169/36	714	239	0183-6-49/1	720	239
0183-1-170/36	2872	239	0183-6-119/1	20	267
0183-2-21/9	1600	290	0183-6-122/1	3667	239
0183-2-78/9	1067	239	0183-6-123/1	23	267
0183-2-82/15	1327	239	0183-6-151/51	106	267
0183-2-113/32	176	239	0183-6-163/144	25	239
0183-2-116/16	1130	239	0183-6-164/144	33	239
0183-3-1/10	4400	267	0183-6-165/144	648	239
0183-3-1/11	4600	267	0183-6-169/8	500	21
0183-3-25	180	267	0183-6-170/8	500	21
0183-3-38/3	9816	239	0183-6-171/8	500	21
0183-3-47/2	75	267	0183-8-32	487	267
0183-3-57/1	3014	290	0184-1-10	952	1073
0183-3-57/2	2580	290	0184-1-12	9211	1088
0183-3-58/2	251	21	0184-1-30	2200	1073
0183-3-58/11	775	21	0184-1-33	3778	1073
0183-3-63/2	348	173	0184-1-34	900	1073
0183-3-78/2	362	267	0184-1-45	1000	1073
0183-3-78/4	248	267	0184-1-49	4320	1073
0183-3-78/6	15	267	0184-1-56	1974	1073
0183-3-81/1	218	239	0184-1-72	4400	1073
0183-3-84/2	886	239	0184-1-73	5900	1073
0183-3-85/4	416	232	0184-1-74	2700	1073
0183-3-85/5	7903	239	0184-1-81	1700	1073
0183-3-85/6	7938	239	0184-1-96	700	1073
0183-3-131/6	610	290	0184-1-99	7000	1073
0183-3-143	51	232	0184-1-108	235	1073
0183-3-150/97	440	267	0184-1-114	50	1073
0183-3-228/16	1753	239	0184-1-116	900	1073
0183-3-234/99	1490	239	0184-1-117	334	1073
0183-3-251/38	2025	239	0184-2-8	2200	1074
0183-3-294/38	6	239	0184-2-14	3800	1074
0183-3-297/81	11	239	0184-2-24	6000	1074
0183-3-353/39	36	267	0184-2-38	1610	1074
0183-3-383/38	925	239	0184-2-45	1400	1074
0183-3-416/126	977	267	0184-2-47	2800	1074
0183-3-417/130	189	237	0184-3-2	3716	1074
0183-4-18	6686	267	0184-3-13	22	1088
0183-4-34	2931	267	0184-3-18	249	1073
0183-4-35	2791	267	0184-3-19/1	221	1073
0183-4-36	3881	267	0184-3-19/2	841	1074
0183-4-37	2387	167	0184-3-21	871	1073
0183-4-38	2028	239	0184-3-25	481	1074
0183-4-39	4336	239	0184-3-30	1072	1074
0183-4-41	5597	267	0184-3-32	1263	1069
0183-4-43	820	290	0184-3-35	1070	1074
0183-4-44	2079	290	0184-3-41	337	1074
0183-4-45	1774	290	0184-3-47	1059	1074
0183-4-46	625	290	0184-3-49	244	1074
0183-4-47	2300	290	0184-3-63	177	1074
0183-4-48	11589	239	0184-3-65	218	1074
0183-4-49	2534	239	0184-3-66	2261	1087
0183-4-50	3826	239	0184-3-280/12	296	1088
0183-4-52	1839	290	0184-3-281/12	1071	1088
0183-4-54	1176	290	0183-6-157/7	39	266

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Dezember 2008, Nr. 27

## Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 - Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Einzelplan Abschn. Unterabschn.	Organisationseinheit Laufbahn, Fachrichtung Amtsbezeichnung	Bes.-gruppe Entgeltgruppe	für das kommende Haushaltsjahr 2009	Zahl der Stellen für das laufende Haushaltsjahr 2008	tatsächl. Besetzung am 30.06.2008 (bei Abweichung vom Soll: Angabe der BesGr., VerGr.)	Stellenvermerke (ku, kw) und Erläuterungen (z.B. zu Planstellen, die nicht der allgemeinen Obergrenzenregelung unterliegen, oder zu wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres)
2110	Sekretärin	3	0,4	0,4	0,4	
	Technische Kraft	2	0,125	0,125	0,125	
	Hausmeister	3	0,25	0,25	0,25	
4640	Erzieherin	9	0,85	0,875	0,875	
	Erzieherin	8	2,225	2,525	2,525	
	Erzieherin	6	0,6	0,675	0,675	
	Hausmeister	3	0,25	0,25	0,25	
	Technische Kraft	2	0,125	0,125	0,125	
4641	Hortnerin	8	0,7	0,7	0,7	
	Technische Kraft	2	0,125	0,125	0,125	
8800	Hausmeister/Gemeindearbeiter	3	0,25	0,25	0,25	
7600	Gemeindearbeiter	3	0,25	0,25	0,25	

### Teil B: Angestellte und Arbeiter

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppen	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2008	Zahl der Stellen insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2007	Vormerkungen, Erläuterungen nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>Angestellte</b>	Sekretärin	3	0,4	0,4	0,4	0,4		
	Erzieherin	9	0,875	0,975	0,975	0,975		
	Erzieherin	8	2,525	3,15	3,15	3,15		
	Erzieherin	6	0,625	0,625	0,625	0,625		
	Hortnerin	8	0,7	0,7	0,7	0,7		
<b>Arbeiter</b>	Hausmeister/Gemeindearb.	3	1	1	1	1		
	Technische Kraft	2	0,375	0,375	0,375	0,375		
	<b>insgesamt Angestellte:</b>		5,125	5,85	5,85	5,85		
	<b>Arbeiter:</b>		1,375	1,375	1,375	1,375		

### 2. Angestellte und Arbeiter

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppe															Lohn nicht nach Tarif	Erläuterungen	
		2Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	15Ü			
1	2																		
2110	Grundschule		0,125		0,65														
4640	Kita		0,125		0,25			0,675		2,525	0,88								
4641	Hort		0,125							0,7									
7600	güner Bereich				0,25														
8800	Wohnungsw.				0,25														

### Gemeinde Altenzaun - Stellenplan

Keine Stellen

Stendal, den 11.12.2008



Jörg Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

### 1. Änderungsverordnung

zur Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal (Unterhaltungsverordnung - UH VO)

#### § 1

Aufgrund des § 119 Absatz 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) wird die UH VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 14.11.2001) in Verbindung mit der Bereinigung der UH VO vom 01.01.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 30.12.2001) wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz 1 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Die Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Unterhaltungspflichtigen in Form eines Unterhaltungsrahmenplanes der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die untere Wasserbehörde prüft im Benehmen mit der unteren Naturschutz- und Abfallbehörde, ob die vorgesehenen Maßnahmen der bestimmten Art und dem Umfang der Unterhaltung entsprechen. Der Unterhaltungsrahmenplan wird für den Zeitraum von 5 Jahren genehmigt, jährliche Änderungen sind anzuzeigen.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 11 angefügt:

(11) Das Ableiten von Niederschlagswasser von landwirtschaftlichen Flächen in die offene Vorflut hat so zu erfolgen, dass Sedimenteinträge und Erosionsschäden im und am Gewässer vermieden werden.

Naturschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

3. In § 3 a Abs. 1 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „11“ ersetzt.

#### § 2

Die 1. Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 18. 11. 2008



Hellmuth  
Landrat



Stadt Stendal, Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal  
SG Steuerverwaltung

### 1. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000

Auf Grund der §§ 4,6,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 15.12.2008 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 11.09.2000 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Stendal wird wie folgt geändert oder ergänzt:

#### 1. § 3 Steuersätze

wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich ab 01.01.2009

für den 1. Hund

60,00 EUR

#### 2. § 8 Absatz 2 Meldepflicht erhält folgende Fassung:

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser Tag als Tag der Abmeldung. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Er-



werbers anzugeben.

### 3. Eingefügt wird folgender § 10 a

#### § 10 a Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13a KAG - LSA

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 15.12.2008

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Stadt Stendal, Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal  
SG Tiefbauamt

### Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung-GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Beleggesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248, 249), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt 12,00 Euro/ha (0,0012 Euro/m<sup>2</sup>) im Jahr.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Stendal, den 15.12.2008

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal, Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal  
SG Tiefbauamt

### Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### Widmung

- 1. Name der Straße:** Gänseblümchenweg
- 2. Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal, Flur 6, Flurstücke 560, 250/2, 550, 250/1 (teilweise), 545 (teilweise) und 555 (teilweise)  
Anfangspunkt: Gartenweg bis Wendehammer  
Endpunkt: Grindbucht
- 2.1 Ausbaulänge:** 185 m
- 2.2 Ausbaubreite:** 3 bis 13,55 m
- 3. Festsetzung**
- 3.1 Klassifizierung:** Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA
- 3.2 Funktion:** Anliegerstraße

3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Stendal

3.4 Widmungsverfügung: eine Widmungsbeschränkung wird nicht ausgesprochen

#### Belehrung über Rechtsbehelf

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal - nicht in elektronischer Form - einzu legen.

Stendal, 15.12.2008

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal, Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal  
SG Tiefbauamt

### Bekanntmachung

Nachstehend genannter Parkplatz wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### Widmung

##### Parkplatz „Bruchweg“

- 1. Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal, Flur 63  
Flurstücke 169 und 151 teilweise und Flurstück 171  
zwischen den Straßen Bruchweg und Parkstraße  
begrenzt
- 1.1. Anzahl:** 123 Parkplätze, davon 5 Behindertenparkplätze
- 2. Festlegungen:**
- 2.1. Klassifizierung:** Der Parkplatz ist eine öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA
- 2.2. Funktion:** Öffentlicher Parkplatz PKW
- 2.3. Träger der Straßenbaulast:** Stadt Stendal
- 2.4. Widmungsbeschränkung:** Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:  
- Parkplatz nur für PKW

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal - nicht in elektronischer Form - einzu legen.

Stendal, 15.12.2008

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal, Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal  
SG Tiefbauamt

### Bekanntmachung

Nachstehend genannter Parkplatz wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### Widmung

##### Parkplatz „Innenquartier Hallstraße/ Schadowachten“


- 1. Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal  
Flur 27, Flurstücke 90 und 94  
zwischen den Straßen Hallstraße und Schadowachten  
begrenzt und über eine Zufahrt von der Hallstraße aus  
erreichbar
- 1.1. Anzahl:** 20 Parkplätze, davon 1 Behindertenparkplatz
- 2. Festlegungen:**
- 2.1. Klassifizierung:** Der Parkplatz ist eine öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 des StrG LSA
- 2.2. Funktion:** Öffentlicher Parkplatz PKW
- 2.3. Träger der Straßenbaulast:** Stadt Stendal

**2.4. Widmungsbeschränkung:** Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:  
- Parkplatz nur für PKW

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal -nicht in elektronischer Form- einzulegen.

Stendal, 15.12.2008

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal, Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal  
SG Tiefbauamt

## Bekanntmachung

Nachstehend genannter Parkplatz wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Widmung


### Parkplatz "Uenglinger Straße"

- 1. Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal  
Flur 47, Teilfläche des Flurstücks 68  
in Richtung Ortsausgang an der rechten Seite der Uenglinger Straße gelegen und begrenzt durch die Grünfläche neben der Zufahrt zum Friedhof, dem Friedhof und der Georgerstraße
- 1.1 Anzahl:** Parkplätze 27 Stück, davon 2 Stück für Behinderte
- 2. Festlegungen:**
- 2.1 Klassifizierung:** Der Parkplatz ist eine öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA
- 2.2 Funktion:** Öffentlicher Parkplatz für PKW
- 2.3 Träger der Straßenbaulast:** Stadt Stendal
- 2.4 Widmungsbeschränkung:** Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt  
- Parkplatz nur für PKW  
- Verkehrsverbot mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal -nicht in elektronischer Form- einzulegen.

Stendal, 15.12.2008

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

## Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 27. 11. 2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2007 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresgewinn in der Sparte Wasserversorgung in Höhe von 102.849,29 Euro dem Gewinnvortrag zuzuführen sowie in der Sparte Abwasserentsorgung den Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.765,90 Euro mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen."

"Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2007."

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 1. August 2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Absatz 3 GKGV.M. §§ 18 Absatz 3 EiGBG, 14 Absatz 1 EiGVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Potsdam, 1. August 2008

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandsellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft  
(Siegel)

gez. (Rindfleisch)  
Wirtschaftsprüfer

gez. (Mertens)  
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal  
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 18. 09. 2008

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2007 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2007 den folgenden Feststellungsvermerk:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01.08.2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak & Partner Treuhandsellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

gez. R. Mosow  
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2007 liegt vom 18.12.2008 bis 07.01.2009 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 28. 11. 2008

  
Gerd Müller  
Verbandsgeschäftsführer



Vgem Tangerhütte-Land

## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.09.2005, (BGBl. I, S. 2676), des § 16 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 15.02.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I, S. 1672) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBL.LSA v. 11.10.1993, Nr. 43, S.568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBL LSA S.40,46) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 27.11.2008 nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( Grundsteuer A)      278 v. H.
  - b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B)                                      350 v. H.
2. für die Gewerbesteuer    350 v. H.

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten bis zum 31.12.2009.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

  
Borstell  
Bürgermeister



Vgem Tangerhütte-Land


## 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Lüderitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der § 6, 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA Nr. 43 /1993, Seite 568), in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt §§ 2, 4, 6, 11, 14, 15 und 16 vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S.105), in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBL.LSA Nr. 38/1993, Seite 477) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Lüderitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung beschlossen.

### Änderungen

§ 6 Beitragshöhe Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Der Beitragssatz wird ab dem Jahr 2009 auf **12,00 Euro/ha** für den Unterhaltungsverband Uchte festgesetzt.  
Der Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Tanger bleibt unverändert.  
Veränderungen der Beitragshöhe werden in Form einer Änderungssatzung bekannt gegeben.

Lüderitz, den 09.12.2008

  
Hoffmann  
Bürgermeisterin



Vgem Tangerhütte-Land

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95, Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat **Tangerhütte** folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um Euro	um Euro	gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt Euro
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	70.400		5.707.800	5.778.200
die Ausgaben	240.000		6.227.900	6.467.900
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	115.500		479.000	594.500
die Ausgaben	115.500		479.000	594.500

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Tangerhütte, d. 19.11.2008

  
Borstell  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.  
Mit Schreiben vom 19.12.2008 bestätigt die Kommunalaufsicht die Anzeige der 1. Nachtragshaushaltssatzung.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**07.01.2009 bis 23.01.2009**

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Bismarckstr. 5 in Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 19.12.2008

  
Borstell  
Bürgermeister



Vgem Tangerhütte-Land

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95, Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Lüderitz** folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um Euro	um Euro	gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt Euro
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	135.800		1.803.900	1.939.700
die Ausgaben	135.800		1.803.900	1.939.700
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	162.800		499.200	662.000
die Ausgaben	162.800		499.200	662.000

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

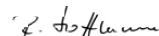
## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Lüderitz, d. 11. 11. 2005

  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

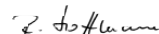
Mit Schreiben vom 15.12.2008 bestätigt die Kommunalaufsicht die Anzeige der 1. Nachtragshaushaltssatzung unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1-375-01-08.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**07.01.2009 bis 23.01.2009**

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Bismarckstr. 5 in Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, den 19.11.2008

  
Hoffmann  
Bürgermeisterin



Hansestadt Havelberg

## 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

### 2. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen :

## § 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf Euro	
	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nummehr	festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.620.000		9.140.000	10.760.000
die Ausgaben	1.135.000		10.115.000	11.250.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	230.000		3.070.000	3.300.000
die Ausgaben	230.000		3.070.000	3.300.000

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

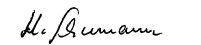
## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Hansestadt Havelberg, den 27.11.2008

  
Vorsitzende des Stadtrates



  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 02.01.2009 bis zum 14.01.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300, öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, den 31.12.2008

  
Bürgermeister

**Landesbetrieb Bau Sachsen - Anhalt**  
**Hasselbachstraße 6, Haus 5,**  
**39104 Magdeburg**

Magdeburg, 15.12.2008

## Bekanntmachung nach § 16a (2) FStrG

hier: Neubau der B190 - Vorarbeiten auf Grundstücken

der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) wird in Kürze für die oben genannte Maßnahme mit der weiteren planerischen Vorbereitung in der Planungsstufe des detaillierten Straßenentwurfs beginnen.

Als dafür notwendige Vorarbeiten sind örtlich durchzuführen:

- a) Vermessungsarbeiten
- b) Baugrunderkundungen

Dazu ist es erforderlich, auf Flurstücken, in den nachstehend aufgeführten Fluren der Gemarkungen **Havelberg, Toppel und Nitzow** in der Zeit

**von 16. Februar 2009 bis 29. Mai 2010**

die vorgenannten Vorarbeiten durch den LBB LSA oder dessen Beauftragte auszuführen. Folgende Flure der **Gemarkungen** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:

<b>Havelberg</b>	<b>Flur 6 und 8</b>
<b>Toppel</b>	<b>Flur 1; 2 und 3</b>
<b>Nitzow</b>	<b>Flur 1 und 2</b>

Eine Übersichtskarte und die Liste der betroffenen Flurstücke liegen am Sitz der Stadtverwaltung aus. Diese Unterlagen können zu den üblichen Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a (1) FStrG).

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Straßenneubauvorhabens entschieden.

Im Rahmen der Baugrunderkundungen erforderliche Bodenaufschlüsse, z.B. Bohrungen oder Sondierungen, werden wieder ordnungsgemäß verfüllt bzw. verschlossen. Der LBB LSA bittet um Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Etwas durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Ka-mieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale)** auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg** schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

gez. Stöber

Stadt Stendal

## Richtlinie

**der Stadt Stendal über die Bezuschussung der Kindertagesstätten-  
und Grundschulspesung für einkommensschwache Familien  
vom 15.12.2008**

### 1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Zweck der kommunalen Förderung ist es, die finanziellen Auswirkungen für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien abzumildern.

Die Stadt Stendal gewährt nach der Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage der Haushaltssatzung 2009 nachfolgende Unterstützung.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird:

2.1 Zuschuss für eine in einer Kindertageseinrichtung oder Grundschule eingenommene Mittag Mahlzeit

### 3. Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungsempfänger sind Kinder von:  
 - Leistungsempfängern nach SGB II,  
 - Leistungsempfängern nach § 59 SGB III,  
 - Leistungsempfängern nach SGB XII,  
 - Leistungsempfängern nach BAföG,  
 - Leistungsempfängern nach Asylbewerberleistungsgesetz,  
 - Leistungsempfängern nach Wohngeldgesetz,  
 die eine Stendaler Regelkindertageseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten) oder eine Grundschule besuchen und in der Stadt Stendal ihren Hauptwohnsitz haben.

### 4. Höhe der Zuwendungen

Pro Kind wird ein Zuschuss von 1,00 /Essensportion gewährt.

### 5. Verfahren

#### 5.1 Zuständigkeit

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Jugend, Sport und Soziales der Stadtverwaltung Stendal.

#### 5.2 Antragsverfahren

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag ist der im Zuwendungszeitraum gültige Bewilligungsbescheid für die unter Nr. 3 benannten Sozialleistungen und der Nachweis über die geleistete Essengeldzahlung beizufügen.

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein gültiger Bewilligungsbescheid vor, so ist dieser innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt nachzureichen.


#### 5.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt rückwirkend. Die Eltern finanzieren das Essengeld zunächst in voller Höhe und erhalten den Zuschuss monatlich rückwirkend.

### 6. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2009. Eine Verlängerung bedarf eines erneuten Stadtratsbeschlusses.

Stendal, 15.12.2008

  
 K. Schmotz  
 Oberbürgermeister



Stadt Stendal

## 4. Änderung der Richtlinie der Stadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sportes vom 26.09.2006

Die Richtlinie der Stadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sportes vom 26.09.2006 wird wie folgt im Punkt 3.2 Abs.1 geändert:

### 3. Art und Umfang der Förderung

#### 3.1 alte Fassung

3.2 Die Sportvereine, die Sportstätten unterhalten, die sie von der Stadt erworben, auf der Grundlage eines Erbbaupachtvertrages erworben oder gepachtet haben, erhalten auf Antrag einen jährlichen objektbezogenen Zuschuss zu den Betriebs- und Reparaturkosten sowie zur Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Absatz 2 - 6 alte Fassung


#### 3.3 alte Fassung

#### 3.4 alte Fassung

### 8. Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Richtlinie der Stadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sportes tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Stendal, 15.12.2008

  
 Klaus Schmotz  
 Oberbürgermeister



Vgem Elbe-Havel-Land

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2008

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05.

Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. 02. 2008 (GVBl. LSA S. 40), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 18. 11. 2008 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	79.100		674.700	753.800
die Ausgaben	79.100		674.700	753.800
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen	141.100		87.600	228.700
die Ausgaben	141.100		87.600	228.700

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Kamern, 18. 11. 2008

  
 Beck  
 Bürgermeister



### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

**02. 01. 2009 bis zum 16. 01. 2009**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kamern, Seeweg 26 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters und in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 22. 12. 2008

  
 Beck  
 Bürgermeister



Vgem Elbe-Havel-Land

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2008

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. 02. 2008 (GVBl. LSA S. 40), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in der Sitzung am 27. 11. 2008 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	54.200		1.172.000	1.226.200
die Ausgaben	58.100		1.325.100	1.383.200
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen	1.230.200		516.300	1.746.500
die Ausgaben	1.230.200		516.300	1.746.500

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

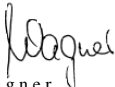
## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Sandau (Elbe), 27. 11. 2008



Wagner  
Bürgermeister



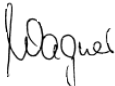
## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

**02. 01. 2009 bis zum 16. 01. 2009**

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden, öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 22. 12. 2008



Wagner  
Bürgermeister



## Vgem Elbe-Havel-Land

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2008

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. 02. 2008 (GVBl. LSA S. 40), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 18. 11. 2008 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	um	um	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	55.200		305.600	360.800
die Ausgaben	55.200		305.600	360.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		2.200	404.300	402.100
die Ausgaben		2.200	404.300	402.100

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wulkau, 18. 11. 2008



Pfundt  
Bürgermeisterin



## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

**02. 01. 2009 bis zum 16. 01. 2009**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 14, in Wulkau während der Dienststunden, öffentlich aus.

Wulkau, 22. 12. 2008



Pfundt  
Bürgermeisterin



## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31